

## **2. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 07/2004**

### **A. Tenor**

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt C, den Freigabebescheid Nr. E 07/2004 vom 13.10.2004 wie folgt:

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Freimessungen von festen Stoffen und Gegenständen mehr als 1000 cm<sup>2</sup> betragen.

### **B. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 480,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

### **C. Gründe**

1. Mit Schreiben vom 23.6.2008 hat die EnBW Kernkraft GmbH beim Umweltministerium einen Antrag auf Änderung der Freigabe Nr. E 07/2004 vom 13.10.2004, zuletzt geändert durch den 1. Bescheid zur Änderung der Freigabe vom 10.4.2006, gestellt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- BAW-109 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von freigegebenem Material gemäß § 29 StrlSchV (Rev. e);
  - Stellungnahme (MAN-ETS3-09-0032) des TÜV SÜD ET vom 29.1.2009;
2. Abweichend von der in Anlage IV, Teil A, Nr. 1 Buchstabe d) StrlSchV festgelegten Mittelungsfläche von 1000 cm<sup>2</sup> bei der Freimessung von Stoffen oder Gegenständen wurden größere Mittelungsflächen gestattet, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.
3. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

#### D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

gez.

